

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing vom 13.12.2021, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Munderfing erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBL. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfall ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie für die in Betrieben anfallenden haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) für einen Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz): | 100,00 Euro |
| b) für eine Betriebsstätte | 100,00 Euro |
| c) für einen Abfallsack 40 Liter | 2,50 Euro |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist zusätzlich zur Grundgebühr jährlich folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Abfallsack 40 Liter:	1,50 Euro
b) pro Abfalltonne 90 Liter:	
zweiwöchentlich	110 Euro
vierwöchentlich	50 Euro
sechswöchentlich	30 Euro
c) pro Abfallcontainer 800 Liter:	
zweiwöchentlich	1.065 Euro
vierwöchentlich	530 Euro
sechswöchentlich	360 Euro
d) pro Abfallcontainer 1.100 Liter	Euro
zweiwöchentlich	1.470 Euro
vierwöchentlich	730 Euro
sechswöchentlich	500 Euro

e) In der Jahresgebühr ist eine 120 L Biotonne enthalten. Wird statt der 120 L Biotonne eine 240 L Biotonne in Anspruch genommen, fällt für das zusätzliche Volumen von 120 Liter eine Jahresgebühr in Höhe von 20,00 EUR an. Ebenso fällt für jede weitere zusätzlich genutzte 120 L Biotonne eine Jahresgebühr in Höhe von 20,00 EUR an.

f) Sonderentleerung lt. § 4 Abs 4 Abfallordnung 50,00 Euro pro Tonne und Entleerung

g) Kostenpflichtige Abholung von sperrigen Abfällen werden nach tatsächlichen Aufwand des Bauhofmitarbeiters/Bauhof-Kfz-Einsatz und Entsorgungskosten des Bezirksabfallverbandes nach den jeweils festgelegten Stundensatz verrechnet.

Stundensatz 2021 Bauhof:

Bauhofmitarbeiter:	40,00
Unimog:	75,00
Hoftrac:	48,00
Hako Citymaster:	60,00
Iseki:	55,00
E-Fahrzeug:	25,00
Rasentraktor	40,00

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10.06.2010 außer Kraft.

Bürgermeister

Martin Voggenberger

Angeschlagen am: 14.12.2021

Abgenommen am: 30.12.2021

Zur Verordnungsprüfung vorgelegt am 03.01.2022